

Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg

Rechtskraft und Planinhalt

Der Bebauungsplan 66420/06 ist am 04.10.1999 in Kraft getreten. Er setzt für seinen Geltungsbe- reich öffentliche Verkehrsflächen sowie ein Teil des Vorgebirgsparks als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung –Parkanlage– fest.

Grund der Aufhebung

Der wesentliche Grund für die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes war der Ausbau des Bischofsweges. Es gehörte seinerzeit zu den Grundzügen der Planung, die Straßenbegren- zungslinien so festzulegen, dass der zu erwartende Verkehr auf einer zweispurigen Straße mit entsprechenden Abbiegespuren und einer Rad- und Fußwegeverbindung abgewickelt werden kann. Die Anlegung eines Lkw-Parkstreifens von circa 220 m Länge sollte zu einer wesentlichen Lärminderung für die vorhandene und geplante Wohnbebauung im Umfeld des Großmarktes führen.

Bei der Erstellung der Ausbauplanung durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik wurde der ursprünglich vorgesehene Ausbauquerschnitt von 14,00 m beziehungsweise im westlichen Bereich 17,00 m, auf 9,50 m reduziert, auf den Lkw-Parkstreifen wurde verzichtet. Hierdurch konnten nicht nur die Eingriffe in die südlich gelegene Brache minimiert werden, sondern es wurde auch eine wesentliche Kostenreduzierung erreicht. Allerdings hat die kosten- und flächensparende Ausbau- planung zur Folge, dass der in endgültiger Form ausgebaute Bischofsweg erheblich abweichend von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 66420/06 erfolgt ist. Abgese- hen von dem planunter- beziehungsweise planüberschreitenden Ausbau auf der Nordseite, bleibt auf der Südseite der Ausbau im erheblichen Maße hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie zurück.

Nach § 125 Absatz 1 BauGB setzt die Herstellung einer Erschließungsanlage einen Bebauungs- plan voraus und hat sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu richten. Geringfügige Verschmälerungen oder Verbreiterungen von Fahrbahnen und Gehwegen berühren die Grundzü- ge der Planung nicht und sind im Sinne des § 125 Absatz 3 BauGB vereinbar. Wenn allerdings wie im vorliegenden Fall die festgesetzte Verkehrsfläche von einem solchen Ausmaß erheblich unter- schritten wird, ist die Abweichung mit den Grundzügen der Planung nicht mehr vereinbar.

Da die Verkehrsflächen nicht so errichtet beziehungsweise angelegt wurden, wie die im Bebau- ungsplan festgesetzt wurde, und auch nicht damit zu rechnen ist, dass diese Planabweichungen wieder beseitigt und die Planfestsetzungen verwirklicht werden, ist der Bebauungsplan als überholt und funktionslos anzusehen und kann somit nicht mehr als Grundlage einer geordneten städtebau- lichen Planung herangezogen werden.

Aus diesen Gründen, soll der Bebauungsplan 66420/06 in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB aufgehoben werden.

Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete haben. Nach Aufhebung erfolgt die städtebauliche Beurteilung in Anwendung des § 35 BauGB.

Umweltbericht

Natur und Landschaft

Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Durch die Aufhebung sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete nicht betroffen.

Die Brachfläche - im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt - ist Teil des Landschaftsschutzgebietes 17 "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge" und geschützter Landschaftsbestandteil (LB) 2.06 "Brachgelände Raderberg". Ihr Schutzstatus ist somit unabhängig von der Festsetzung des Bebauungsplanes und bleibt auch nach der Aufhebung erhalten.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der Straßenausbau unter geringerer Flächeninanspruchnahme erfolgt. Für den Anschluss der Verlängerung der Kendenicher Straße beziehungsweise der Marktstraße an den Bischofsweg sind vorhandene Straßen genutzt worden, so dass hier keine Inanspruchnahme der Brachfläche erfolgt ist.

Somit ist der Eingriff in die Brachfläche und das LB 2.06 im Zuge des Ausbaus wesentlich geringer ausgefallen. Einige Hochstämme konnten erhalten bleiben. Durch die Aufhebung entfällt auch die Grundlage einer weiteren Flächeninanspruchnahme als Verkehrsfläche, so dass sich ein positiver Effekt für den Naturhaushalt ergibt.

Es entfällt ebenfalls die Festsetzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der festgesetzten Verkehrsfläche sowie die textliche Festsetzung, alle 8,00 bis 12,00 m in dieser Fläche einen großkronigen Straßenbaum zu pflanzen. Im Rahmen des Ausbaus ist diese Maßnahme durchgeführt worden. Die Pflanzung ist erfolgt allerdings angrenzend an die ausgebauten Straße und damit räumlich in der ursprünglich festgesetzten und nicht mehr benötigten Verkehrsfläche gelegen. Weitere Einzelbäume sind am Rand der Brachfläche gepflanzt worden. Die Pflanzmaßnahme diene dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Es ist davon auszugehen, dass der Straßenausbau ausgeglichen worden ist. Dieser Ausgleich bleibt auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes rechtlich der Eingriffsmaßnahme zugeordnet.

Durch die Aufhebung ergeben sich für den Belang Natur und Landschaft positive Effekte. Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Aufnahme im Ausgleichsflächenkataster des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen (AGF 67) unter der Projekt-ID 198 erfasst und nach Aufhebung des Bebauungsplanes weiterhin gesichert.

Landschaft/Ortsbild

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild.

Boden

Die Aufhebung hat insofern positive Auswirkungen auf den Boden als die festgesetzte und nicht bebaute Verkehrsfläche nicht mehr versiegelt werden kann.

Wasser (Oberflächenwasser/Grundwasser)

Die Aufhebung hat positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da durch den geringer dimensionierten Straßenquerschnitt die Grundwasserneubildung auf den nicht versiegelten Flächen erhalten bleibt.

Klima und Luft

Aus den Aspekten des Klimas und der Luftgüte hat die Aufhebung keine Auswirkungen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf den Menschen und auf die menschliche Gesundheit.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale oder sonstige Sachgüter.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Es ergeben sich keine Wirkungsgefüge oder Wechselwirkungen, die erwarten lassen, dass die Erheblichkeitsschwelle eines Schutzgutes überschritten wird.